

GOLDBECK SOLAR Vertragsbedingungen für Bau-, Liefer- und sonstige Leistungen / Stand Januar 2019

Diese Bedingungen gelten nach Vereinbarung für alle laufenden und zukünftigen Verträge zwischen GOLDBECK SOLAR und dem Auftragnehmer ausschließlich. Abweichende AGB haben keine Geltung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 1 Vertragsschluss, Vertragsgrundlagen

- 1.1. Die Beauftragung erfolgt in der Regel mündlich und wird mit einer GOLDBECK SOLAR – Bestellung dokumentiert. Ergänzend zur Bestellung gelten diese Vertragsbedingungen und bei Bauleistungen nachrangig die VOB/B 2016.
- 1.2. Grundsätzlich gilt bei Widersprüchen die umfassender oder höherwertiger beschriebene Leistung. GOLDBECK SOLAR kann geänderte und zusätzliche Lieferungen und Leistungen zu den Bedingungen der Hauptbestellung einschließlich der Nachlässe verlangen. Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Bestätigung von GOLDBECK SOLAR. Die Parteien streben bei Änderungen der Leistung Einvernehmen über die Mehr- oder Minderkosten vor Ausführung an. GOLDBECK SOLAR ist zur Anordnung von Änderungen der Leistung jederzeit auch ohne vorherige Einigung über die Mehr- oder Minderkosten berechtigt, soweit dem Auftragnehmer die Ausführung zumutbar ist. Gründe für eine eventuelle Unzumutbarkeit sind vom Auftragnehmer unverzüglich, spätestens 1 Woche nach Leistungsanordnung, darzulegen.
- 1.3. Der Auftragnehmer versichert die Einhaltung der GOLDBECK SOLAR Compliance Richtlinien (www.goldbecksolar.com/compliance-richtlinie) sowie insbesondere der gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und Mindestlohngesetz (MiLoG).
- 1.4. Der Auftragnehmer versichert, seine Datenverarbeitung ausschließlich im Einklang mit der DSGVO zu erbringen und GOLDBECK SOLAR verarbeitet personenbezogene Daten in Konformität mit der DSGVO und dem BDSG. Weitere Informationen sind in den GOLDBECK SOLAR-Datenschutzerklärung unter www.goldbecksolar.com/impressum abrufbar. Der Auftragnehmer wird etwaige von ihm eingesetzte Subunternehmer entsprechend verpflichten und informieren.

§ 2 Gefahrübergang, Eigentumsrechte

- 2.1. Bei Versendung von Waren erfolgt der Gefahrübergang erst mit ordnungsgemäßer Ablieferung der Ware am vereinbarten Übergabeort.
- 2.2. Das Eigentum an gelieferten Sachen und Materialien geht spätestens mit der Bezahlung auf GOLDBECK SOLAR über. Alle weitergehenden Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnung

- 3.1. Alle Preise gelten für die komplette Lieferung bzw. die fix und fertige Arbeit einschließlich Lieferung sämtlicher Materialien, Transport, Versicherung, Verpackung und Einbau sowie aller Neben- und Besonderen Leistungen, die für die funktionsgerechte Leistung notwendig sind. Alle Unterlagen und Angaben sind vom Auftragnehmer auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- 3.2. Alle Rechnungen sind unter Angabe der Auftragsnummer, der Bestellnummer und des Leistungsempfängers sowie der Kreditorenummer (soweit vorhanden) auszustellen. Die Rechnungen sind durch den Auftragnehmer im PDF-Format an die E-Mail-Adresse invoice@goldbecksolar.com zu versenden. Dabei ist zu beachten, dass die Rechnung zusammen mit der Leistungsfeststellung in einer PDF-Datei übersandt wird. Bei Übersendung mehrerer Rechnungen ist für jede Rechnung jeweils eine PDF-Datei zu übersenden. Rechnungen über Leistungen gemäß § 13b Abs. 2 UStG müssen die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten. Rechnungen ohne die vorgenannten Angaben können nicht bearbeitet werden.

GOLDBECK SOLAR bestätigt für das vertragsgegenständliche Bauprojekt, dass sämtliche Leistungen des Auftragnehmers von GOLDBECK SOLAR selbst zur Erbringung von Bauleistungen im Sinne des § 13b UStG verwendet werden.

In den Rechnungen sind Material- und Lohnkosten des Auftragnehmers separat darzustellen, sofern der Auftrag nicht pauschal abgerechnet wird. Der Auftragnehmer garantiert, dass er den Pflichten gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz und seinen Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt, der Berufsgenossenschaft und den Trägern der Sozialversicherung rechtzeitig und vollständig nachkommt. Entsprechende Nachweise sind den Rechnungen beizufügen. Der Ausgleich erfolgt binnen 30 Tagen ab Eingang der prüffähigen Rechnung inklusive Nachweise bei GOLDBECK SOLAR.

- 3.3. Für Skontofristen ist das Eingangsdatum der Rechnung maßgebend, oder, wenn die Ware später eingeht, das Eingangsdatum der Ware.

§ 4 Prüf- und Ausführungspflichten

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die zur Verfügung gestellten Bauteile und Stoffe bei Lieferung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit gemäß § 377 HGB zu untersuchen. Das Ergebnis ist auf den Lieferscheinen zu vermerken. Die Lieferscheine sind der Bauleitung am selben Tage zu übersenden. Bei Unregelmäßigkeiten ist GOLDBECK SOLAR sofort schriftlich zu informieren. Der Auftragnehmer hat die übergebenen Bauteile und Stoffe bis zur Abnahme zu schützen, insbesondere vor Beschädigung und Diebstahl.
- 4.2 Bei der Ausführung der Arbeiten sind vom Auftragnehmer alle gültigen Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Werksvorschriften sowie die Baustellen- und Hausordnung am Einsatzort einzuhalten und die Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Ausführung seiner Leistungen zu erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinem Aufsichtführenden vor Ort die Unternehmerpflichten gemäß DGUV Vorschrift 1 („Grundsätze der Prävention“) bzw. gemäß den Arbeitsschutzvorschriften schriftlich zu übertragen. Dies ist auf Anforderung von GOLDBECK SOLAR schriftlich nachzuweisen.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat Abfall, u.a. Verpackungs-, Recyclingmaterial und Sondermüll, der durch seine Tätigkeit anfällt, täglich nach den jeweils gültigen Abfallgesetzen auf eigene Kosten zu entsorgen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung auch nach Ablauf einer angemessenen Frist (in der Regel maximal 2 Tage) nicht nach, darf GOLDBECK SOLAR den Abfall auf Kosten des Auftragnehmers entsorgen.

§ 5 Mängelhaftung, Abnahme, Mängelrüge

- 5.1 Die Mängelhaftung richtet sich, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, bei Bau-, Instandsetzungs- und Instandhaltungsleistungen für ein Gebäude einschließlich aller Einbauten nach der VOB/B, bei allen anderen Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Bauleistungen ist eine förmliche Abnahme vereinbart.

Die Mängelhaftung des Auftragnehmers für sämtliche erbrachten Bau-, Instandsetzungs- und Instandhaltungsleistungen einschließlich der gelieferten Sachen und Materialien richtet sich nach der VOB/B, zeitlich verlängert auf 5 Jahre und 3 Monate, beginnend mit der Abnahme der Bauleistung durch den Bauherrn, spätestens 6 Monate nach Abnahme zwischen GOLDBECK SOLAR und dem Auftragnehmer. Diese Verjährungsfrist gilt auch für Teile gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B. Mängelbeseitigungsarbeiten unterliegen ebenfalls dieser Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Der Auftragnehmer bietet ausschließlich GOLDBECK SOLAR den Abschluss eines Wartungsvertrages an. Wartungsarbeiten können ohne Einschränkung der Mängelhaftungsansprüche und der vereinbarten Verjährungsfrist auch durch die GOLDBECK SOLAR-O&M oder Fachunternehmen ausgeführt werden.

Mängel innerhalb der Verjährungsfrist wird der Auftragnehmer unverzüglich beseitigen. Arbeiten zur Beseitigung von Mängeln sind unter Beachtung der betrieblichen Erfordernisse des Gebäudenutzers und Eigentümers ggf. auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten auszuführen. Der Auftragnehmer tritt bereits heute seine gegenüber Dritten bestehenden Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche an GOLDBECK SOLAR ab und zeigt dem Dritten auf Anforderung von GOLDBECK SOLAR die Abtretung an. Er ist bis zu einem Widerruf durch GOLDBECK SOLAR berechtigt und verpflichtet, diese Ansprüche gegenüber dem Dritten durchzusetzen.

- 5.2. Besteht zwischen dem Auftragnehmer und GOLDBECK SOLAR ein reiner Liefervertrag / Kaufvertrag oder ein Werklieferungsvertrag, so gilt abweichend von § 377 HGB: GOLDBECK SOLAR wird Mängel innerhalb angemessener Frist nach Feststellung rügen, offensichtliche Mängel unverzüglich. Zur sofortigen Untersuchung der gelieferten Sachen und Materialien ist GOLDBECK SOLAR nicht verpflichtet. Bei mangelhaften Lieferungen des Lieferanten ist GOLDBECK SOLAR zusätzlich berechtigt, nach freier Wahl Neulieferung oder Nachbesserung sowie den Ersatz sämtlicher Ein- und Ausbaurkosten zu verlangen.
- 5.3. Der Auftragnehmer übernimmt für die gelieferten Sachen und Materialien eine Mängelhaftung von 5 Jahren und 3 Monaten. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme des Bauwerks durch den Bauherrn, für deren Erstellung die Sachen und Materialien geliefert wurden, spätestens 6 Monate nach vollständiger Lieferung.

§ 6 Gerichtsstand

- 6.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hirschberg, da hierfür die zentralen Dienste der GOLDBECK SOLAR-Unternehmensgruppe am Sitz der GOLDBECK SOLAR GmbH zuständig sind.